



## KONZEPT - ENTWURF FÜR EINEN NÖ ARTENSCHUTZFONDS

Erstellt von Erhard Kraus

Unter Mitarbeit von

Bernhard Drumel  
Norbert Gerstl  
Sonja Schnögl

Im Auftrag der NÖ Landesregierung/Naturschutzabteilung

Wien, im März 1993  
Studie 9



<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
1. Einleitung	1
2. Aufgabenstellung des Artenschutzes	2
3. Ziele des NÖ Artenschutzfonds	3
4. Begründung	3
5. Abgrenzung des NÖ Artenschutzfonds zu anderen Naturschutzbereichen	4
6. Arbeitsmethoden des NÖ Artenschutzfonds	4
7. Welche Arten sind Gegenstand des NÖ Artenschutzfonds?	5
8. Kriterien für ein Schwerpunktprogramm des NÖ Artenschutzfonds	6
9. Vorschlag für ein NÖ Artenschutzfonds-Programm 1993/94	7
10. Rechtliche Aspekte des NÖ Artenschutzfonds	10
11. Neue Wege der Zusammenarbeit: Jagd - Fischerei - Naturschutz	13
12. Öffentlichkeitsarbeit für den NÖ Artenschutzfonds	14
13. Finanzquellen und Budgetstruktur des NÖ Artenschutzfonds	17
14. Quellen	18
Anhang 1. Liste der national und international geschützten Wirbeltiere Niederösterreichs	19
Anhang 2: Entwurf einer Verordnung der NÖ Landesregierung über die Satzung des NÖ Artenschutzfonds	28

## 1. EINLEITUNG

Mit Schreiben vom 18.2.1993 des Amtes der NÖ Landesregierung (GZ. II/3-5602-93) wurde das Forschungsinstitut WWF Österreich beauftragt, ein Konzept für einen "NÖ Artenschutzfonds" zu erstellen.

Das vorliegende Operat versteht sich als Diskussionspapier und ist folglich auch im Titel bewußt als Konzept-Entwurf angekündigt. Die vorgeschlagene Vorgangsweise wird erst in der praktischen Umsetzung den nötigen Feinschliff erfahren können. Auch die durch Regierungsbeschluß herbeizuführende Willenserklärung zur Einrichtung eines NÖ Artenschutzfonds wird Zeit und sorgsame politische Vorbereitung benötigen (insbesondere im Hinblick auf den gerade in Gründung befindlichen Landschaftspflegefonds).

Im heurigen Jahr sollten daher lediglich erste Projekte als Modellfall (noch ohne Fonds-Rechtsgrundlage) durchgeführt werden. Inhaltlich und formal (Abwicklung) könnte jedoch der aufgezeigte Weg bereits heuer beschritten werden.

Da bei größeren Artenschutzprojekten oftmals über die Landesgrenzen hinweg (bzw. mit dem Bund) kooperiert werden muß, wäre es zweckmäßig auf dieser Ebene langfristig eine engere Zusammenarbeit zu institutionalisieren (z.B. im Wege der Planungsgemeinschaft Ost bzw. analog dem Verein "Gemeinsame Erholungsräume Wien-NÖ"). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine solche Regelung aber noch verfrüht, denn die Verwaltungsstrukturen sollten mit den Feldprojekten mitwachsen und nicht umgekehrt.

Herrn Landesrat Ewald Wagner ist für die Beauftragung herzlich zu danken, den befaßten Kollegen der NÖ Naturschutzabteilung bzw. NÖ Baudirektion für konstruktive Kritik und Diskussion. Ein erster wichtiger Schritt zur innovativen Erneuerung der Artenschutzarbeit der Landesnaturschutzbehörde scheint damit getan. Weitere werden folgen müssen.....

## 2. AUFGABENSTELLUNG DES ARTENSCHUTZES

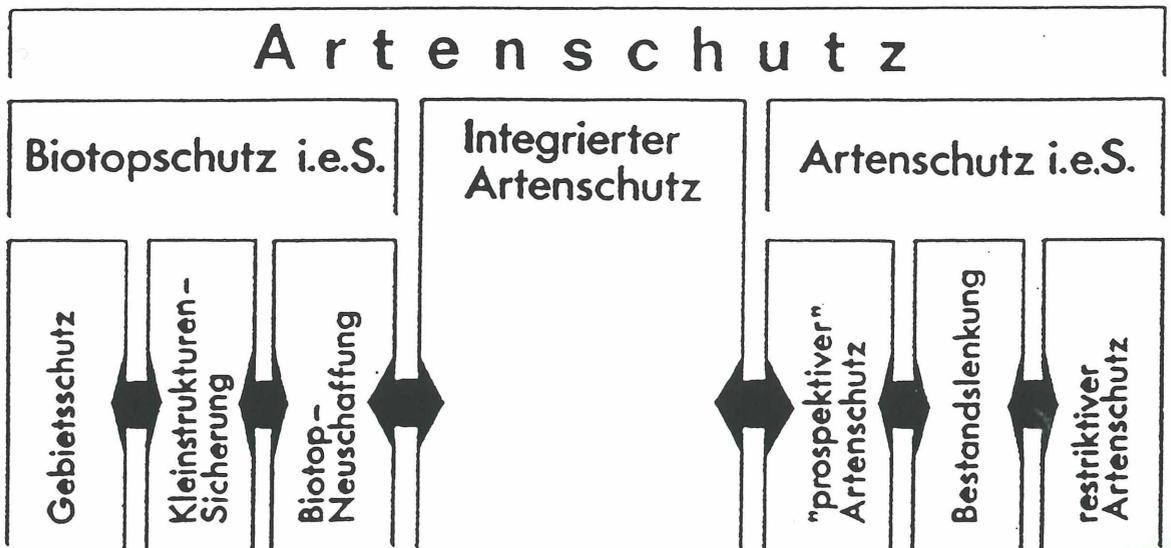
Objekte des Artenschutzes sind nicht einzelne Individuen sondern Populationen (bis hin zur Gesamtheit aller Populationen einer Art). Grundeinheiten der Betrachtung und der Schutzbemühungen sind die miteinander in Kontakt stehenden Einzelbestände (Metapopulationen). Beeinträchtigungen von Individuen, die keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Entwicklung von Populationen erwarten lassen, sind für den Artenschutz deshalb von nachrangiger Bedeutung. Hierin besteht der entscheidende Unterschied zum Tierschutz.

Die Rechtspraxis im Artenschutz in Niederösterreich befaßte sich bisher lediglich mit dem protektiven Schutz vor unmittelbaren Zugriffen des Menschen (Sammel- und Fangverbote, Schonzeiten). Artenschutz in heutiger Sicht muß hingegen in einen umfassenden Ökosystemschutz münden. Eine Art kann auf Dauer nur in ihrer natürlichen Umwelt erhalten bleiben, wo sie den natürlichen Wechselwirkungen mit anderen Arten und den abiotischen Umweltfaktoren unterliegt, wo aber auch eine Neubesiedlung von Lebensräumen, Arealveränderungen und Anpassungen an veränderte Umweltbedingungen bis hin zur Neuentstehung von Arten möglich sind.

### Maßnahmen des Artenschutzes

*"... dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes. Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein".*

(§ 20 Bundesnaturschutzgesetz der BRD).



**Abb.1:** Aufgabengliederung des Artenschutzes. Die einzelnen Teilaufgaben sind symbolisch miteinander verbunden, um Unschärfe der Abgrenzungen zu verdeutlichen. (Quelle: HÖLZINGER 1987)

### 3. ZIELE DES NÖ ARTENSCHUTZFONDS (= NÖAF)

**Der NÖ Artenschutz-Fonds initiiert und fördert Projekte zur Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Niederösterreich.**

Erstmals für Österreich ist damit der Landesnaturschutzbehörde ein Instrument in die Hand gegeben, systematisch Artenschutzprogramme von landesweiter Bedeutung zu entwickeln und zu fördern. Darüberhinaus kann die Artenschutzarbeit der Umweltverbände koordiniert, unterstützt und ergänzt werden, wobei über die Festlegung mehrjähriger Schwerpunkt-Programme eine bisher nicht mögliche Konzentration auf prioritäre Aufgaben im Artenschutz angestrebt wird.

### 4. BEGRÜNDUNG

Seit dem ersten NÖ Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1924 (zugleich das erste in ganz Österreich) zählt der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu den vorrangigen Aufgaben des Naturschutzes. Die nahezu unverändert seit dem Reichsnaturschutzgesetz geltenden Artenschutzbestimmungen haben als im Prinzip simple Sammelverbote zwar beispielsweise der Weinbergschnecke oder den Frühjahrs-Geophyten (Schneeglöckchen u.a.) das Überleben erleichtert, heutigen Anforderungen an wirkungsvollen Artenschutz können sie jedoch längst nicht mehr genügen.

Das Übereinkommen über die Erhaltung gefährdeter, wildlebender Pflanzen und Tiere oder kurz "Berner Konvention", welcher Österreich im Jahre 1983 mit dem Bundesgesetzblatt Nr. 372 beigetreten ist, umreißt ziemlich präzise die Aufgabenstellung eines zeitgemäßen Artenschutzes: *"Jede Vertragspartei (unternimmt) die notwendigen Schritte, um die nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume zu fördern, wobei den gefährdeten und den empfindlichen Arten, vor allem den endemischen Arten, sowie den gefährdeten Lebensräumen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird"* (Artikel 3). Aktive Schutzmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter Populationen bis hin zur Wiedereinbürgerung stehen dabei im Mittelpunkt. Weiterentwickelt wurde das internationale Artenschutzrecht durch die Europäische Gemeinschaft, die mit der Vorlage der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG v. 2.4.79) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG v. 21.5.92) auch für Österreich beachtenswerte und durchaus hoffnungsvolle Ansätze in die Wege geleitet hat.

Die Erhaltung der Artenvielfalt kann nur gelingen, wenn wir für ein ausreichendes Angebot an Lebensräumen sorgen. Ergänzend ist ein gezielter Artenschutz nötig. Denn manche heimischen Arten kommen in Niederösterreich nur noch an wenigen Orten in kleinen, stark bedrohten Beständen vor. Wollen wir sie ins neue Jahrtausend retten, müssen wir rasch handeln. Dazu sind besondere, auf die ökologischen Eigenheiten der jeweiligen Arten abgestimmte Anstrengungen nötig, an ganz bestimmten Orten, mit ganz bestimmten Methoden. Einmal verschwundene Arten lassen sich nicht oder nur mit großem Aufwand wiedereinbürgern. Es sind deshalb mit Artenhilfsmaßnahmen beizeiten überlebensfähige Bestände zu sichern, bis die Programme zur Förderung naturnaher Lebensräume greifen (z.B. NÖ Landschaftsfonds) und den betreffenden Arten wieder eine weitere Verbreitung ermöglichen.

**Der NÖ Artenschutz-Fonds bietet eine geeignete instrumentelle Basis für den Landesnaturschutz, um in diesem lange vernachlässigten, wichtigen Teilbereich des Naturschutzes wirkungsvolle Initiativen zu setzen.**

## 5. ABGRENZUNG DES NÖAF ZU ANDEREN NATURSCHUTZBEREICHEN

Der Artenschutzfonds ist - nomen est omen - eine Einrichtung, die unmittelbar dem Schutz und der Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter Arten von Tieren und Pflanzen zugute kommen soll. Er knüpft einerseits an die Artenschutz-Bestimmungen des geltenden NÖ Naturschutzgesetzes (LGBl. 5500-3) bzw. die Artenschutz-Verordnung (LGBl. 5500/2-2) an, andererseits an die Berner Konvention (BGBl. 372 v. 19.7.83) sowie die innerhalb der EG dazu ergangenen Richtlinien ("Vogelschutz-Richtlinie", "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie").

Unbestritten bleibt, daß dauerhafter und wirksamer Artenschutz vielfach nur über den Schutz der Lebensräume gefährdeter Arten erzielt werden kann. Das gilt für Bewohner alter ("reifer") Natur-Ökosysteme ebenso (z.B. Auerhuhn, Weißrückenspecht) wie für die Bewohner anthropogen verursachter Habitats (z.B. Großer Brachvogel). Lebensraumschutz ist damit die zentrale Aufgabe des Naturschutzes in der Gegenwart.

Dennoch zielt der Artenschutzfonds nicht primär auf den allgemeinen Biotopschutz (wird anderweitig wahrgenommen) sondern auf den traditionellen "klassischen" Artenschutz durch Hilfsmaßnahmen ("Artenschutzprogramme"), die auch selektiv Habitatschutz zugunsten einzelner Arten beinhalten können ("Trappenschutz-Äcker", "Brachvogel-Wiesen"). Die Konzentration der Schutzbemühungen und Verdichtung zu möglichst wirkungsvollen Artenschutzprogrammen ist ein erklärtes Anliegen des NÖAF. Darüberhinaus hilft die Popularisierung der Schutzproblematik sogenannter "Schlüsselarten" bei entsprechender Berücksichtigung des Lebensraum-Aspektes immer auch der gesamten betroffenen Biozönose. Diesem strategischen Gesichtspunkt wurde bislang im Artenschutz zu wenig Beachtung geschenkt.

Eine bedeutsame Lücke in dem vorliegenden Konzept-Entwurf bilden die Pflanzen und die Wirbellosen, von letzteren wurden nur eine Art in die Betrachtung mit eingeschlossen (Flußperlmuschel). Bei beiden Gruppen ist auf isolierte Einzelvorkommen (Ostalpen-Endemiten, Tartarischer Meerkohl, etc.) besonders zu achten. Eine gesonderte Darstellung in einem weiteren Bearbeitungsschritt ist dringend anzuraten.

Ebenfalls in diesem Konzept unberücksichtigt geblieben ist das Washingtoner Artenschutzabkommen, das sich mit Handel und der Haltung geschützter (überwiegend nicht heimischer) Arten beschäftigt. Auch dieser komplexe Themenbereich, der in Österreich insgesamt sehr unzufriedenstellend geregelt ist und durch einen etwaigen EG-Beitritt bedeutsame Änderungen erfahren würde, muß in einem späteren Arbeitsschritt gesondert abgehandelt werden.

## 6. ARBEITSMETHODEN DES NÖAF

### 6.1. Artenschutzprogramme (ASP):

Programme des Naturschutzes zur Förderung einzelner Arten oder Artengruppen werden Artenschutzprogramme genannt. Auf der Basis gründlicher Analysen der Ist-Situation wird ein umfassendes Konzept erstellt. Es beinhaltet in der Regel einen Grundlagenteil, der Biologie, Umweltansprüche, Gefährdungsdiskposition der betroffenen Art(en) darstellt und einen Ziel- und Maßnahmenteil samt Finanzplanung.

Ausarbeitung, Lenkungs- und Kontrollfunktion von Artenschutzprogrammen liegt beim NÖAF. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit beteiligten Organisationen im Rahmen von vertraglich vereinbarten Arbeitsübereinkommen.

## **6.2. Förderungswürdige Projekte (FWP):**

Artenschutzprojekte von dritter Seite (private Naturschutzverbände, wiss. Institute u.a.) können eine maßgebliche finanzielle Förderung erfahren, wenn sie

- in einer vom NÖAF herausgegebenen Liste besonders förderungswürdiger Arten enthalten sind,
- vom NÖAF-Fachbeirat (Kuratorium) befürwortet und
- am Beginn eines Arbeitsjahres eingereicht werden (bis 31.1.).

FWP-Vorhaben können als Aufbau- und Entwicklungsphase für künftige ASP genutzt werden, die Zusammenarbeit mit dem NÖAF erfolgt in Form von Werkverträgen.

## **6.3. Monitoring-Projekte (MOP):**

Für viele bedrohte Arten ist auf Grund ihrer anhaltend negativen Bestandsentwicklung oder wegen ihres von Natur aus seltenen Vorkommens eine ständige Populationskontrolle erforderlich. MOP-Vorhaben von Organisationen können eine finanzielle Förderung unter den in Pkt.2 angeführten Modalitäten erfahren.

Besonders dringende MOP können im Auftrag des NÖAF (im Werkvertrag) vergeben werden.

## **7. WELCHE ARTEN SIND GEGENSTAND DES NÖAF ?**

Grundsätzlich können alle Arten von Tieren und Pflanzen Gegenstand des NÖAF sein, die

- in Niederösterreich heimisch sind und
- sich in einem kritischen Erhaltungszustand befinden (Rote-Liste-Arten).

Ausgangspunkt der Betrachtung ist eine Liste von Tierarten, die auf der Grundlage eigener, langjähriger Erfahrungen für den Bereich der in Niederösterreich beheimateten Säugetiere und Brutvögel einigermaßen repräsentativ ist, bei den Wirbellosen ganz sicher nicht. Das hängt vor allem damit zusammen, daß verschiedene Arten(gruppen) für Maßnahmenprogramme im Rahmen des NÖAF unterschiedlich gut geeignet sind. Gefährdeten Pflanzen, Wirbellosen oder Fischen kann meist nicht durch individuell zugeschnittenen Artenschutz sondern über umfassenden Lebensraumschutz geholfen werden. Dieses grundsätzliche Manko des Artenschutzes sollte uns jedoch nicht hindern, die notwendigen Schritte für jene Arten zu setzen, wo aktive Hilfsmaßnahmen aussichtsreich erscheinen. Durch Popularisierung der Schutzproblematik einzelner "attraktiver" Schlüsselarten kann sehr viel für die gesamte betroffene Lebensgemeinschaft getan werden.

Zur näheren Spezifizierung ist eine Sichtung der verschiedenen Artenschutz-Listen auf nationaler und internationaler Ebene zweckmäßig (Tabelle 1). Mit diesem orientierenden Überblick kann der größere Rahmen, in dem sich der NÖAF bewegt, abgesteckt werden. In einem weiteren Schritt (Kap.7) sind Auswahlkriterien zu definieren, um sowohl der speziellen Situation in Niederösterreich als auch den internationalen Ansprüchen ("europäisches Naturerbe") gerecht zu werden.

Tabelle 1 (s. Anhang)

## 8. KRITERIEN FÜR EIN SCHWERPUNKTPROGRAMM DES NÖAF

Zur Zeit gibt es noch keine eigene Rote Liste für Niederösterreich (auch das könnte eine der Aufgaben des NÖAF sein!), welche die spezielle Situation des Artenrückganges in diesem Bundesland gesamthaft darstellen würde. Immerhin gibt es für die beiden wichtigsten Klassen, die Vögel und die Säugetiere, dank der Initiative der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde eine von K.BAUER 1988 herausgegebene Neufassung der Roten Liste, die auch differenzierte Statusangaben zu den jeweiligen Bundesländern beinhaltet.

Für ein NÖAF-Schwerpunktprogramm bietet sich aus niederösterreichischer Sicht eine Gewichtung nach folgenden Auswahlkriterien an:

- **Endemismus**  
(= Vorkommen der Art ist auf NÖ begrenzt)
- **Weltweit gefährdete Art**  
(lt. 1990 IUCN Red List of Threatened Animals)
- **Europaweit geschützte bzw. gefährdete Art**  
(lt. Anhang II der Berner Konvention/BGBl. 372; bzw. lt. European Red List/ECE)
- **Arten von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb der EG**  
(lt. "FFH-Richtlinie" [92/43/EWG] bzw. Vogelschutz-Richtlinie [79/409/EWG])
- **National gefährdete Art**  
(lt. Roten Listen der gefährdeten Vögel und Säugetiere Österreichs 1988)
- **Art-Vorkommen von bio-geografischer Bedeutung**  
(z.B. Arealrand verläuft durch NÖ)

Für eine detaillierte Analyse der verschiedenen Artengruppen reichen die verfügbaren Grundlagendaten, speziell was die Verbreitung und die aktuelle Bestandsentwicklung in Niederösterreich betrifft, meist nicht aus. Vielfach sind Monitoring-Programme im Anlaufen oder zumindest in Diskussion, folglich noch keine ausreichende Datenlage gegeben (z.B. Raubwürger, Hundsfisch). Hier eine deutliche Verstärkung der Artenschutz-Forschung zu bewirken, wird eine der Hauptaufgaben des NÖAF in den Anfangsjahren sein.

Trotz der bedeutsamen Lücken wurde der Versuch unternommen, eine Gewichtung der Arten vorzunehmen, um zu einer nicht allein nach subjektiven Kriterien definierten Dringlichkeitsliste zu kommen. Folgende Aspekte wurden untersucht (soweit Daten verfügbar):

- *Gefährdung der Art weltweit, in Europe, in der EG, in Österreich und in Niederösterreich*: Je stärker und je großräumiger eine Art gefährdet ist, desto wichtiger ist ihr Schutz auch in Niederösterreich.
- *Größe des Verbreitungsgebietes*: Je kleiner das Verbreitungsareal einer Art ist, desto wichtiger ist ihre Erhaltung auch in Niederösterreich.
- *Anteil des niederösterreichischen Bestandes am Gesamtbestand der Art in Österreich*: Je größer der niederösterreichische Bestand ist, desto wichtiger ist er für die Erhaltung dieser Art in Österreich.

**Gewichtung der Arten:** Die Ergebnisse der Untersuchungen lassen sich im Sinne einer Gewichtung in vier Kategorien zusammenfassen:

- *Kategorie A:* Art von außergewöhnlich großer, nationaler oder gar internationaler Bedeutung, in Österreich vom Aussterben oder zumindest stark bedroht.
- *Kategorie B:* Art von besonderer Bedeutung, manchmal europaweit gefährdet, in der Österreichischen Roten Liste enthalten.
- *Kategorie C:* Wichtige Art für Niederösterreich, mehrheitlich in der Österreichischen Roten Liste enthalten; in Europa-Listen manchmal nicht als gefährdet eingestuft.
- *Kategorie D:* Art in Europa, in Österreich und in Niederösterreich nicht gefährdet (trifft auf die in den Listen bearbeiteten Arten nicht zu!).

Sämtliche Arten der Kategorien *A* und *B* sind so bedeutend, daß für sie prinzipiell Artenhilfsmaßnahmen gerechtfertigt sind.

**Dringlichkeit, Erfolgsaussichten, Prioritäten:** Nach der Einteilung der Arten in vier Kategorien wurde in einem zweiten Schritt geprüft, ob Hilfsmaßnahmen auch tatsächlich nötig seien und ob dafür berechtigte Erfolgsaussichten bestehen. Nicht immer ist eine seltene Art unmittelbar bedroht, und manchmal kann man aus ökologischen oder anderen Gründen auch eine stark bedrohte Art nicht konkret fördern. Wenn aber beide Bedingungen erfüllt sind, so sind Hilfsmaßnahmen für diese Art von erster Priorität für den künftigen Artenschutz. Erste Priorität erfordert: sofort Artenhilfsmaßnahmen einleiten. Zweite Priorität erfordert: innerhalb von 5 Jahren Artenhilfsmaßnahmen beginnen.

## 9. VORSCHLAG FÜR EIN NÖAF-PROGRAMM 1993/94

In Kap. 6 wurden 3 unterschiedliche Arbeitsmethoden als Instrumente des NÖAF vorgestellt. Auf Grund ihrer umfassenden Konzeption werden die Artenschutzprogramme die größte Wirkung erzielen, ihnen sollte daher die größte Aufmerksamkeit (auch in finanzieller Hinsicht) geschenkt werden (s. Kap. 13).

### 9.1. Artenschutzprogramme (ASP):

#### BRAUNBÄR

Das Wiederansiedlungs-Programm im Ötscher-Dürrenstein-Gebiet läuft bisher sehr zufriedenstellend (derzeit 4 Bären). 1993 soll erstmals ein männlicher Bär aus Slowenien freigesetzt werden, um das Geschlechterverhältnis günstiger zu gestalten. Danach wird mit allen Beteiligten eine Zwischenbilanz gezogen und die weitere Vorgangsweise festgelegt. Aus der Sicht des NÖAF ergeben sich folgende Arbeitsgebiete:

- Ausarbeitung eines Artenschutzprogrammes Braunbär.
- Ausweitung der Projekt-Trägerschaft (bisher nur WWF) durch Einbeziehung der NÖ Landes-Naturschutzbehörde und des NÖ Landesjagdverbandes.
- Langfristige Regelung der Bärenschadens-Versicherung in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesjagdverband.
- Gründung einer bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppe BRAUNBÄR (NÖ, St, K, OÖ, Nationalpark Kalkalpen) unter Einbeziehung des BMUJF auf der Basis eines Staatsvertrages gem. Art. 15a BVG.

## FISCHOTTER

Innerhalb Österreichs findet sich der vitalste Otterbestand im niederösterreichischen Waldviertel, der offensichtlich von den reichlich vorhandenen Fischteichen stark begünstigt wird. Zugleich traten in den letzten Jahren vermehrt Interessenskonflikte mit der Teichwirtschaft auf, die dringend gelöst werden müssen:

- Ausarbeitung eines Artenschutzprogrammes Fischotter.
- Weitere Verbesserung und Institutionalisierung der bisher freiwillig geleisteten Fischotter-Schadensabgeltung.
- Verstärkung der Freilandforschung mit besonderer Berücksichtigung der Schadensproblematik und der Fischotter-Bestandserfassung.

## GROSSTRAPPE

Auch bei der Großtrappe findet sich in Niederösterreich die bedeutendste österreichische Teilpopulation (ca. 40 Ex.). Großräumige Extensivierungsmaßnahmen (Grünbrache-Programm, Flächenstillegung) nach dem Beispiel des burgenländischen Hánsag zeigen den Weg auf, wie der Großtrappe wirkungsvoll geholfen werden kann. Schutz- und Forschungsmaßnahmen sollten bei dieser weiträumig agierenden Art österreichweit abgestimmt werden:

- Ausarbeitung eines Artenschutzprogrammes Großtrappe.
- Umsetzung großräumiger Extensivierungsmaßnahmen (Grünbrache) im Marchfeld.
- Koordinierung von Trappenschutz und -forschung im Rahmen der ICBP-Arbeitsgruppe.

## **9.2. Förderungswürdige Projekte (FWP):**

### ELCH

Seit einigen Jahren wandern im nordwestlichen Waldviertel immer wieder einzelne Stück Elchwild ein, die als Forstschädlinge behandelt werden und durch Abschussfreigaben bedroht sind. Die den Forstbehörden vorliegenden Entscheidungsgrundlagen sind aus Naturschutzsicht völlig unzureichend. Lebensraumverbessernde Maßnahmen (verbißfähige Weichhölzer), ein ganzheitlich orientiertes Schalenwild-Management und eine Intensivierung der Elchforschung sind dringend gefordert.

### GROSSER BRACHVOGEL

Fast die Hälfte des österreichischen Brutbestandes lebt in den beiden niederösterreichischen Vorkommen in der Feuchten Ebene und in der Donau-Niederung bei Ardagger. Flächige Wiesen-Extensivierungsprogramme sind entscheidend für den Bruterfolg dieses und anderer gefährdeter Wiesenbrüter (Uferschnepfe, Rotschenkel, Wachtelkönig, Braunkehlchen). Die Forschungsgemeinschaft LANIUS (NÖ-West und Kurt Malicek/NÖ-Ost) sollte zur Entwicklung eines langfristig wirksamen ASP gewonnen werden.

### KREUZKRÖTE

Das einzige österreichische Vorkommen der Kreuzkröte findet sich im Waldviertel bei Gmünd. Alle Schutzmaßnahmen, die zur Erhaltung der Kreuzkröte an diesem Standort beitragen können, müssen ergriffen werden (Unterschutzstellung als Naturdenkmal, Klärung der Eigentümer-Frage, Biotop-Pflegemaßnahmen, usw.)

## FLUSSPERLMUSCHEL

Auch bei dieser vom Aussterben bedrohten Art liegen die bedeutendsten österreichischen Vorkommen im Waldviertel. Das Einzugsgebiet des oberen Kamp (oberhalb Zwettl) weist neben der Waldaist in Oberösterreich die größten österreichischen Perlmuschelbestände auf, mit erfreulicherweise kleinräumig intakter(?) Reproduktion (Jungmuscheln). Detaillierte Bestandserfassungen und die Erforschung der aktuell wirksamen Gefährdungsfaktoren (Gewässerverschmutzung) sind neben langfristig wirksamen Habitatschutzmaßnahmen die wichtigsten Voraussetzungen für das Überleben.

### **9.3. Monitoring-Projekte (MOP):**

#### BIRKWILD/WALDVIERTEL

Etwa 15 Stück Birkwild leben zur Zeit noch im oberen Waldviertel (Raum Arbesbach), eine zweite Population mit ca. 50 (?) Stück und anscheinend positiver Bestandsentwicklung im TÜPL Allentsteig. Bei letzterer sollten die angelaufenen Forschungsarbeiten von SCHMALZER (Öko-Ethologisches Institut Rosenberg) dringend weitergeführt werden, in beiden Fällen wären Habitatschutz- und -Pflegemaßnahmen äußerst wünschenswert.

#### STEINKAUZ

Von der Forschungsgemeinschaft LANIUS (Projektleitung H.M. BERG) wurde vor kurzem ein Steinkauz-Kartierungsprojekt im Mostviertel gestartet. Eine weitere Intensivierung der Steinkauz-Erfassung auch in anderen (ehemaligen) Vorkommensgebieten wäre wünschenswert. Unter Einbeziehung der WWF-Greifvogelstation Haringsee (H. FREY und R.ILLE) könnte mittelfristig ein ASP ins Auge gefaßt werden.

#### SCHLEIEREULE

Die früher häufige Schleiereule ist im letzten Jahrzehnt auch aus den pannonischen Beckenlandschaften im östlichen Teil des Bundeslandes nahezu gänzlich verschwunden. Spärliche Restbestände im Weinviertel sollten zusammen mit neueren Hinweisen aus dem Donautal im Raum Amstetten (Beutereste in Uhu-Gewöllen) zu genauerer Nachsuche und verstärkten Schutzbemühungen Anlaß geben.

#### RAUBWÜRGER

Die letzten österreichischen Brutvorkommen des Raubwürgers liegen im Waldviertel entlang der tschechischen Landesgrenze und im TÜPL Allentsteig. Bestandssichernde Maßnahmen durch wirksamen Habitatschutz sind vordringlich.

#### HUNDSFISCH

Die kürzlich erfolgte Wiederentdeckung des Hundsfisches im Raum Eckartsau hat das Interesse der Fischereibiologen an diesem verschollen geglaubten Kleinfisch geweckt. Ein gründliche Erfassung aller aktuell vorhandenen Restvorkommen ist überaus vordringlich, um mittelfristig konkrete Schutzprojekte im Rahmen eines ASP entwickeln zu können.

## 10. RECHTLICHE ASPEKTE DES NÖ ARTENSCHUTZFONDS (B. DRUMEL)

### 10.1. Erläuternde Bemerkungen

Die vorgeschlagene Konstruktion eines Nö Artenschutzfonds entspricht den Bestimmungen des Nö Landesstiftungs- und -fondsgesetzes LGBl.4700-0 aus dem Jahre 1976. Die Bestimmungen des neu in das Nö Naturschutzgesetz eingefügten § 11a (NÖ Artenschutzfonds) tragen dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG Rechnung und werden durch eine als Verordnung der Landesregierung erlassene Satzung konkretisiert (siehe Anhang 2).

Der Artenschutzfonds soll mit eigener Rechtspersönlichkeit versehen werden, um ein Instrument zu schaffen, das unabhängig von der ständigen Arbeit der Naturschutzbehörde agieren kann. Vor allem soll jedoch durch die projektunabhängige Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur freien Verfügung für Artenschutz Zwecke eine stärkere Dynamik in diesem Bereich geschaffen werden. Die Dotation beläuft sich 1993 auf 2 Millionen (zusätzlich zu den bisherigen Ausgaben für Artenschutzmaßnahmen, etwa ÖS 650.000.-) sowie dem aus den Strafabgaben nach dem Naturschutzgesetz anfallenden Betrag und soll von Jahr zu Jahr erhöht werden.

Die Bestreitung der Mittel des Artenschutzfonds allein aus dem Naturschutzbudget und die Besorgung seiner Aufgaben durch die Landesregierung/Naturschutzabteilung im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit würde zwar den geringsten Aufwand erfordern, jedoch die Gefahr in sich bergen, daß die Mittel fakultativ auch für andere Bereiche des Naturschutzes verwendet werden und im Rahmen des allgemeinen Naturschutzbudgets untergehen. Eine langfristige und v.a. eigenständige Entwicklung würde auf diesem Sektor dadurch erheblich erschwert.

Im vorgeschlagenen Modell wird der Artenschutzfonds nicht vollständig aus der Verwaltung des Landes ausgegliedert, sondern bleibt durch die Einsetzung des zuständigen Landesrates als Vorsitzenden des Kuratoriums, zweier Beamte der Landesregierung als dessen Mitglieder sowie des Amtes der Landesregierung als Geschäftsführer stark in der Landesverwaltung eingebunden.

Die Besetzung des Kuratoriums durch Vertreter des Naturschutzes (namentlich der Naturschutzabteilung und der Naturschutzorganisationen), der Jagd und der Fischerei sowie der einschlägigen Wissenschaft stellt ein breites Spektrum der im Artenschutz einwirkenden Interessen dar. Außerdem bietet ein solcherart zusammengesetztes Kuratorium die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Institutionen zu verstärken und nebenbei lang bestehende Ressentiments unter den einzelnen Interessensgruppen zu beseitigen. Die Kriterien der Bestellung werden bereits im Naturschutzgesetz festgelegt.

Die Geschäftsführung übt der Leiter der Naturschutzabteilung im Amt der Landesregierung aus. Dieser hat eine Person aus der Abteilung oder einen werkvertraglich verpflichteten, externen Mitarbeiter zur Führung der regelmäßigen Geschäfte, vor allem zur Beaufsichtigung der bewilligten Projekte, abzustellen, bleibt aber letztverantwortlich.

Aufgabe des Kuratoriums sind die Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von Artenschutzprogrammen und zur Erteilung von Förderungen für förderungswürdige Projekte und Monitoring-Projekte sowie in concreto die Erstattung von Vorschlägen an die Geschäftsführung zur Durchführung bzw. Unterstützung solcher Projekte. Alle Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds sind für den Geschäftsführer bindend.

Eine ähnliche rechtliche Konstruktion wie die vorgeschlagene besteht seit 1981 in Vorarlberg als Landschaftspflegefonds mit großem Erfolg und wird z.B. auch in der Steiermark im Rahmen der Neukodifizierung des Naturschutzgesetzes diskutiert.

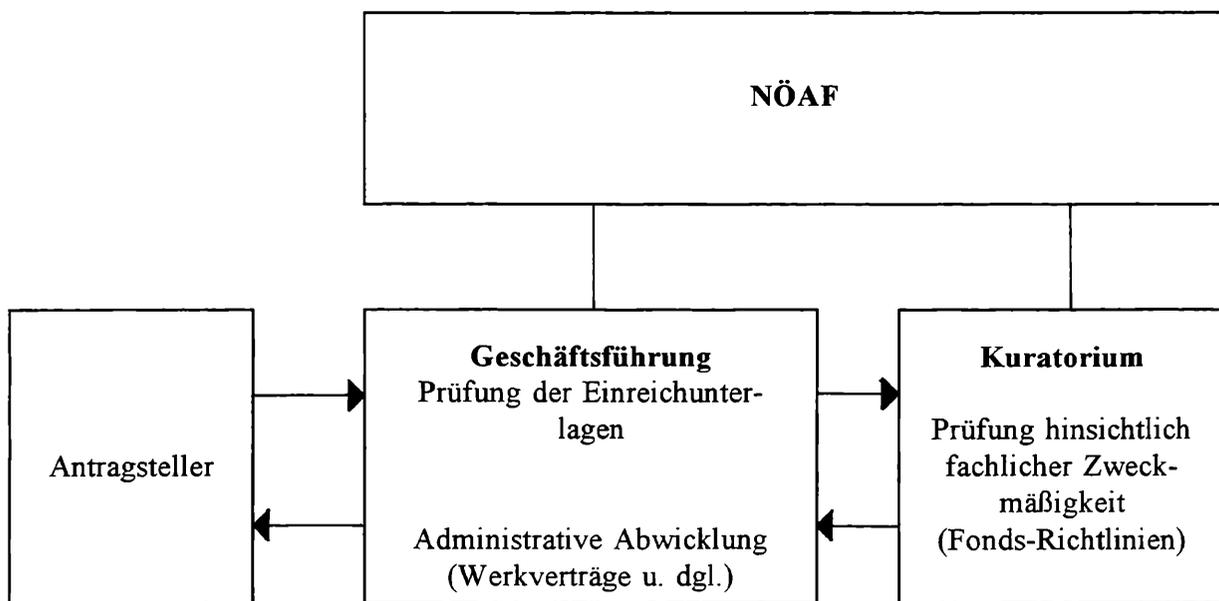
## 10.2. Verankerung des NÖAF im NÖ Naturschutzgesetz (Novellierungsentwurf)

### § 11a Artenschutzfonds

- (1) Zur Durchführung und Förderung von Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume im Sinne der Ziele dieses Gesetzes wird ein Artenschutzfonds, im folgenden kurz Fonds bezeichnet, errichtet.
- (2) Dem Fonds sind zuzuleiten:
  - a) vom Landtag jährlich zu beschließende Mittel,
  - b) allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,
  - c) Erträge aus der Einhebung von Geldstrafen nach § 24.
  - d) Erträge aus Kooperationen und Sponsortätigkeit
- (3) Die Mittel des Fonds sind zu verwenden für
  - a) die Durchführung umfassender Programme zur Förderung einzelner Arten oder Artengruppen (Artenschutzprogramme),
  - b) den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung von Artenschutzprojekten (Förderungswürdige Projekte),
  - c) die Durchführung bzw. Förderung von Vorhaben zur Populationskontrolle (Monitoring-Projekte) sowie
  - d) sonstige Maßnahmen des Artenschutzes.
- (4) Auf die Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und wird unter der Aufsicht der Landesregierung von einem Kuratorium verwaltet. Diesem gehören an:
  - a) das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
  - b) das mit den Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens betraute Mitglied der Landesregierung als dessen Stellvertreter,
  - c) zwei Vertreter der Landesnaturschutzbehörde,
  - d) vier von Naturschutzorganisationen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben der Artenschutz gehört, die seit mindestens fünf Jahren im Land tätig sind, deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Landesgebiet bezieht und die mindestens einen Stand von 500 Mitgliedern aufweisen, entsandte Vertreter
  - e) je zwei von der NÖ Landesjägerschaft und dem NÖ Landesfischereirat entsandte Vertreter sowie
  - f) zwei Vertreter von Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Artenschutzes wissenschaftlich betätigen.
- (6) Die Bestellung von Mitgliedern gemäß Abs. 5 lit. b und e hat das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied durchzuführen.

- (7) Aufgabe des Kuratoriums sind
- a) die Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von Artenschutzprogrammen nach Abs. 3 lit. a und die Erteilung von Förderungen nach Abs. 3 lit. b bis d sowie
  - b) die Erstattung von Vorschlägen an den Geschäftsführer über die Verwendung der Fondsmittel nach Abs 3.
- (8) Der Fonds wird nach außen von dem Vorsitzenden vertreten. Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem Amt der Landesregierung.
- (9) Die Geschäftsführung ist an die Vorschläge des Kuratoriums gebunden und hat Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und den Zeitpunkt der Fälligkeit festzusetzen.
- (10) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit, ziffernmäßigen Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Fondsgebarung obliegt der Landesregierung.
- (11) Die nähere Organisation, Geschäftsführung und genaue Aufgabenstellung sind in der Satzung des Fonds zu regeln.

Abb. 2: Ablauf-Schema



## **11. NEUE WEGE DER ZUSAMMENARBEIT: JAGD FISCHEREI NATUR-SCHUTZ**

### **11.1. Ausgangslage:**

Der gesetzliche Artenschutz erfolgt in Österreich bislang auf der Grundlage des Naturschutzrechtes, des Jagd- und des Fischereirechtes. Zusammen mit den zwei dieser Materie zugehörigen Bundesgesetzen (WA, BK) wird somit der Artenschutz in Österreich von nicht weniger als 29(!) Gesetzen geregelt. Es versteht sich von selbst, daß diese wenig bürgerfreundliche Lösung einen effizienten Vollzug nicht eben erleichtert.

Für viele im Jagd- und Fischereigesetz ganzjährig geschonte, gefährdete Arten können oder wollen die Fischerei- und Jagdausübungsberechtigten keine Hege- oder Bestandsstützungsmaßnahmen treffen (z.B. Perlmuschel, Neunaugen, Kleinfische; Greifvögel, Eulen). Andererseits ist dem amtlichen Naturschutz auf Grund seiner rechtlichen Unzuständigkeit die Möglichkeit genommen, finanziell aufwendigere Hilfsmaßnahmen (ASP) durchzuführen. Das führt nicht nur zu einer permanenten Rechtsunsicherheit, beispielsweise im Falle von durch ganzjährig geschontes Wild (z.B. Fischotter, Kormoran) verursachte Schäden, sondern schließt diese Arten auch künftig von einer angestrebten Weiterentwicklung des Artenschutzrechtes im Naturschutzgesetz aus.

### **11.2. Einrichtung einer "Landes-Arbeitsgemeinschaft Artenschutz" im Rahmen des Kuratoriums des NÖAF:**

Mit der Institutionalisierung einer regelmäßigen Gesprächs-Plattform zwischen Jagd, Fischerei und Naturschutz könnte das bisher von Konfrontationen geprägte Arbeitsverhältnis abgelöst und in eine Phase konstruktiver Zusammenarbeit übergeführt werden. Viele seit langer Zeit offene Probleme ließen sich damit leichter einer einvernehmlichen Lösung zuführen:

- Gemeinsame Artenschutzprogramme (z.B. Großtrappe, Fischotter, Braunbär, Elch)
- Verbesserung der Umsetzung internationaler Artenschutzbestimmungen in nationales Recht
- Jagd in Naturschutzgebieten und Nationalparks
- Aussetzen/Ansiedeln von Tieren (einschließlich Fischbesatz)
- Halten von Greifvögeln
- Jagdzeiten bei Rote-Liste-Arten
- Aneignungsrecht für ganzjährig geschontes Wild
- Verbesserung der Terminologie in der Liste der dem Jagdrecht unterliegenden wildlebenden Tierarten (keine ungenaue, pauschale Angabe ganzer Artengruppen wie z.B. "die Trappen", "die Wildtauben", "die Schnepfen", "die Wildgänse", "die Wildenten", "die Graureiher"(?), "die Taucher", "die Kormorane" und "die Tag- und Nachtgreifvögel")

## 12. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT FÜR DEN NÖ ARTENSCHUTZFONDS (S. SCHNÖGL)

### 12.1. Ausgangssituation

Informationsarbeit zum Thema Artenschutz wird bisher hauptsächlich von privaten Natur- und Umweltschutzverbänden geleistet. Die Landesnaturschutzbehörde kann daher die Errichtung des NÖAF dazu nützen, kontinuierlich von sich aus über Artenschutzthemen zu informieren. Dabei kann durchaus von einem bereits vorhandenen Interesse in der Öffentlichkeit und den Medien ausgegangen werden. Der vorläufige Schwerpunkt der Artenschutzprogramme bei Säugetieren und Brutvögeln ist für die Öffentlichkeitsarbeit insofern hilfreich, als es sich dabei um attraktive Arten handelt, für die eine breitere Öffentlichkeit ohne weiteres zu interessieren ist.

### 12.2. Ziele

#### **Institutionell:**

Der NÖAF soll als innovatives, zukunftsweisendes und beispielhaftes Instrument der Landesnaturschutzbehörde im öffentlichen Bewußtsein verankert werden.

Er soll sich als **die** Ansprechstelle für Artenschutzthemen innerhalb der Landesverwaltung profilieren.

#### **Inhaltlich:**

Der Informationsstand der Bevölkerung in Bezug auf Artenschutz soll erhöht werden.

Die spezifische Bedeutung des Artenschutzes im Zusammenspiel mit anderen Naturschutzinstrumenten (Biotopschutz, etc.) soll deutlich gemacht werden.

### 12.3. Zielgruppen

- Alle Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher, aber auch eine breitere Öffentlichkeit über die Landesgrenzen hinaus.
- Die regionalen Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen), aber auch die Umweltjournalisten überregionaler Medien.
- Spezifische Zielgruppen wie die Naturschutzbehörden der anderen Länder sowie die zuständigen Bundesstellen.
- Nutzergruppen, mit denen eine Zusammenarbeit erforderlich ist, wie Jäger, Forstleute, Fischer.
- Naturschutzverbände, die sich an der Planung und Umsetzung der Projekte beteiligen sollen bzw. Förderungen beantragen können.
- Einschlägig befaßte Wissenschaftler und Universitätsinstitute.

Anmerkung: Zu einem späteren Zeitpunkt sollte die "breite Öffentlichkeit" in weitere Gruppen (Lehrer, Schüler, Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, etc.) unterteilt und spezifischer angesprochen werden.

## **12.4. Kommunikationsinhalte und -strategien**

Da Artenschutz ohne umfassenden Ökosystemschutz heute nicht mehr denkbar ist, muß dieser Umstand auch bei den Kommunikationsinhalten ausreichend berücksichtigt werden. Seine Vernetzung mit anderen Natur- und Umweltschutzanliegen sollte immer deutlich werden. Es muß ausreichend erklärt werden, daß es sich nicht um ein konservatives "Tiere und Pflanzern Schützen", sondern um einen unverzichtbaren Bestandteil moderner Naturschutzpolitik handelt.

Als Strategie zur Umsetzung der Inhalte bzw. zur Erreichung der Ziele empfiehlt sich ein Kommunikations-Mix, der sowohl Medienarbeit als auch die persönliche, direkte Ansprache einzelner Zielgruppen erlaubt. In jedem Fall ist eine gewisse Kontinuität der Kommunikationsarbeit wichtig.

Als Protagonisten kommen je nach Thema und angesprochener Ebene in erster Linie der zuständige Landesrat sowie der Geschäftsführer des NÖAF in Frage, die bei spezielleren Fragestellungen durch die jeweiligen Projektmitarbeiter unterstützt werden sollten.

## **12.5. Maßnahmen**

### **Grundlagen**

#### **□ Optische Identität**

Um in einem immer größer werdenden Markt von Informationsangeboten (wieder-) erkennbar und unterscheidbar zu sein, empfiehlt sich die Erarbeitung eines Corporate Design. Dazu gehören fürs erste ein Logo und die entsprechende Gestaltung der Drucksorten, vor allem auch eines Presse-Briefpapiers.

#### **□ Informationsfolder**

Was ist der NÖAF? Wie ist er aufgebaut? Welche Aufgaben erfüllt er? Diese und ähnliche Fragen sollte ein Informationsfolder beantworten. Er kann an Interessierte verteilt werden, bei Presse- und anderen Informationsveranstaltungen zum Einsatz kommen und ist quasi die (ausführliche) Visitenkarte des Fonds.

### **Medienarbeit**

#### **□ Startveranstaltung "Artenschutzfahrt"**

Um den NÖAF aus der Taufe zu heben, bietet sich eine "Artenschutzfahrt" durch Niederösterreich an. Station wird dort gemacht, wo ein Artenschutzprojekt angesiedelt ist: z.B. Fischotter, Raubwürger, Heidelerche und Flußperlmuschel im Waldviertel, Großtrappe in Maissau, Brachvogel im Machland Süd. Dazu sollten sowohl Journalisten, als auch wichtige Leute aus den anderen Zielgruppen eingeladen werden.

### **Begleitende Medienarbeit**

Die Programm- und Projektarbeit des NÖAF sollte durch regelmäßige, systematische Medienarbeit begleitet werden. Geeignete Anlässe wird es das ganze Jahr hindurch immer wieder geben. Presseaussendungen, kleine Pressegespräche oder auch Exklusivangebote für einzelne Medien sind mögliche Instrumente, die zum Einsatz kommen können.

#### □ **Artenschutz-Kalender**

Um den Journalisten die Planung zu erleichtern, könnte ein Artenschutz-Kalender zusammengestellt und ausgeschickt werden, sobald das Programm des NÖAF feststeht. Dieser Kalender soll eine Übersicht geben, welches (Artenschutz-)Thema in welchem Monat aktuell wird und kündigt damit eine Presseaktivität des Fonds zu diesem Zeitpunkt an. Er ermöglicht aber auch einzelnen Journalisten entsprechendes Material zeitgerecht abzurufen.

#### □ **Artenschutz-Archiv**

Im Zusammenhang mit dem Kalender sollten zu jeder Art, die vom NÖAF erfaßt wird, Basisinformationen zusammengestellt werden. Das erleichtert die Beantwortung von Journalistenanfragen und ermöglicht rasches Agieren bei aktuellen Anlässen.

### **12.6. Umsetzung**

Sobald die Organisationsstruktur und das Programm des NÖAF feststeht, kann auf der Basis der vorliegenden Überlegungen ein detaillierteres Konzept, sowohl was die konkreten Inhalte, als auch was die Instrumente, Kosten und Zeitpläne betrifft, entwickelt werden.

Für die Durchführung der Maßnahmen sollten, soweit dies möglich ist, landesinterne Stellen (Landespressedienst, Koordinationsstelle für Umweltschutz) genützt werden.

## 13. FINANZQUELLEN UND BUDGETSTRUKTUR DES NÖAF

### 13.1. Kurzfristige Mittelaufbringung:

**Budgetmittel der Naturschutzabteilung** (ÖS 2 Millionen stehen für 1993 durch die Budget-Aufstockung zur Verfügung). Dieser Betrag sollte auch in den Folgejahren als Basisfinanzierung des NÖAF zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Nur dadurch kann in der schwierigen Anlaufphase eine kontinuierliche Projektarbeit im NÖAF sichergestellt werden (Bei den meisten größeren Vorhaben, insbesondere den Artenschutzprogrammen, ist mit mehrjährigen Laufzeiten zu rechnen).

**"Strafgelder"** (Einnahmen aus Verwaltungsstrafverfahren nach § 24 NÖ Naturschutzgesetz) sollten ab 1993 ebenfalls dem NÖAF zweckgewidmet werden. Eine solche Maßnahme könnte beträchtlich zur Image-Verbesserung der "Strafbehörde" genutzt werden, da sich bei einer derartigen "Verwertung" der Verwaltungsstrafen eine weitaus bessere Akzeptanz der Öffentlichkeit für die unpopulären Sanktionen erzielen ließe.

**Leistungen der Naturschutzverbände** sollten nicht primär in Geld erfolgen sondern durch Bereitstellung ihrer Arbeitskapazität und ihres speziellen Fachwissens. Das bedeutet im Falle der Beteiligung an NÖAF-Projekten, daß kostenmäßig kalkulierbare Leistungsanteile als Beiträge der Naturschutzverbände anerkannt werden können.

### 13.2. Mittelfristige Perspektiven:

**Ausgleichsabgabe** für nach dem Naturschutzrecht bewilligte Eingriffe. Derzeit ist im Zusammenhang mit der Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes eine Naturschutzabgabe (auf Sand, Kies etc.) in Diskussion. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, diese maßgebliche Finanzquelle für eine ausreichende Dotierung des NÖAF zu nutzen (allenfalls unter Anpassung der bisher vorliegenden Konzeption).

**Eigene Fund-raising-Aktivitäten des NÖAF** sind in der Anfangsphase auf jeden Fall zu personalintensiv, da die Sponsorfirmen in der Regel mediale Gegenleistungen erwarten.

Hingegen könnte die Möglichkeit zum steuerbegünstigten Spenden durch Einrichtung z.B. eines "Forschungsinstitutes für Artenschutz" ins Auge gefaßt werden.

### 13.3. Budgetrahmen - Budgetstruktur - Budgetplanung:

**Budgetrahmen:** Für das erste Arbeitsjahr (1993) können mit dem vorgegebenen Budgetrahmen von 2 Millionen Schilling Erfahrungen auch in budget-technischer Hinsicht gesammelt werden. In der Periode danach sollte eine Verdoppelung bis Verdreifachung des derzeitigen Finanzrahmens auf etwa 5-6 Millionen Schilling angestrebt werden. Erst in dieser finanziellen Größenordnung können Artenschutzprogramme wirklich etwas "bewegen"

**Budgetstruktur:** Die fachlichen Planungen im Rahmen eines Jahres-Arbeitsprogrammes erfordern selbstverständlich auch eine Anpassung der Budgetstruktur. Vom Gesamtbudget sollte grundsätzlich ein 15%-Verwaltungskostenanteil für die Administration des NÖAF vorgesehen werden (für externe werkvertragliche Mitarbeiter). Zumindest die Hälfte des verbleibenden Netto-Budgets sollte für die prioritären Aufgaben der Artenschutzprogramme reserviert werden. Die zweite Hälfte kann aufgeteilt werden zwischen den förderungswürdigen Projekten (FWP) und den Monitoring-Projekten (MOP).

**Budgetplanung:** Um die begrenzten Mittel so effizient wie möglich einzusetzen ist eine sorgfältige Budgetplanung und -kontrolle im Rahmen der Geschäftsordnung sicherzustellen. Projektplanung und Budgetplanung für das Folgejahr sollte in Form einer Klausur im letzten Viertel des Arbeitsjahres erfolgen.

## 14. QUELLEN

- BAUER, K. (1989): Rote Listen der gefährdeten Vögel und Säugetiere Österreichs und Verzeichnisse der in Österreich vorkommenden Arten. Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde (Hsgb.), Wien, 58 Seiten.
- DÖLTL, F. & R. GÜRTLER (1989): Das Niederösterreichische Fischereirecht. Verlag Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 296 Seiten.
- GRABHERR, G. (1990): Inhalte eines Arten- und Biotopschutzkonzeptes im Alpenraum. In: Arten- und Biotopschutz. Bericht über das Symposium der ARGE-ALP, März 1990, Garmisch-Partenkirchen.
- GÜRTLER, R. & F. DÖLTL (19..): Das Niederösterreichische Jagdrecht. 4.Auflage, Loseblatt-Ausgabe. Verlag Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 570 Seiten.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. In 3 Bänden. Verlag E.Ulmer, Stuttgart.
- IUCN (1990): 1990 IUCN Red List of Threatened Animals. World Conservation Monitoring Centre Cambridge, U.K., 192 Seiten.
- KUHN, U., MEIER, C., NIEVERGELT, B. & U. PFAENDLER (1992): Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich. Amt für Raumplanung des Kantons Zürich (Hsgb.), Zürich, 243 Seiten.
- KUX, S, KASPEROWSKI-SCHMID, E. & W. KATZMANN (1981): Naturschutz. ÖBIG (Hsgb.), Wien, 125 Seiten.
- N.N. (1990): Arten- und Biotopschutzprogramm. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München, 40 Seiten.
- ÖBIG (ed.) (1989): Umweltbericht Tierwelt. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen, Wien, 223 Seiten.
- PLACHTER, H. (1991): Naturschutz. UTB-1563, G.Fischer Verlag, Stuttgart, 463 Seiten.
- RAHMANN, H. & A. KOHLER (1991): Tier- und Artenschutz. Hohenheimer Umwelttagung 23, Verlag J. Margraf, Weikersheim, 211 Seiten.
- SPITZENBERGER, F. (1988): Artenschutz in Österreich. Grüne Reihe Bd.8, BMUJF, Wien, 335 Seiten

Anhang 1: Liste der national und international gefährdeten Wirbeltiere NiederösterreichsSÄUGETIERE

	R. Z.	RLÖ	EG- FFH	BK	ECE- ERL	IUCN- RL	NÖAF		
							Kat.	Prior.	Gef.
Braunbrustigel	N	A.3.3.		g					
Weißbrustigel	N	A.3.3.							
Feldspitzmaus	N	A.3.2.		g					
Alpenspitzmaus	N	A.3.3.		g					
Sumpfspitzmaus	N	A.3.3.		g					
Wasserspitzmaus	N	A.3.3.		g					
Kleinabendsegler	N	A.3.2.	IV	sg					
Nordfledermaus	N	A.4.3.	IV	sg					
Kleines Mausohr	N	A.1.2.1.	II, IV	sg					
Langflügelfledermaus	N	A.1.2.1.	II, IV	sg					
Große Hufeisennase	N	A.2.2.	II, IV	sg					
Wimpernfledermaus	N	A.2.3.	II, IV	sg					
Kleinabendsegler	N	A.3.2.	IV	sg					
Kleine Hufeisennase	N	A.3.3.	II, IV	sg					
Großes Mausohr	N	A.3.3.	II, IV	sg	K	K			
Bechsteinfledermaus	N	A.3.3.	II, IV	sg					
Fransenfledermaus	N	A.3.3.	IV	sg	I				
Rauhhaufledermaus	N	A.3.3.	IV	sg					
Mopsfledermaus	N	A.3.3.	II, IV	sg					
Bartfledermaus	N	A.4.2.	IV	sg					
Große Bartfledermaus	N	A.4.2.	IV	sg					
Wasserfledermaus	N	A.4.2.	IV	sg					
Zwergfledermaus	N	A.4.2.	IV	g					
Breitflügelfledermaus	N	A.4.2.	IV	sg					
Braunes Langohr	N	A.4.2.	IV	sg	I				
Graues Langohr	N	A.4.2.	IV	sg					
Feldhase	N	A.4.2.	IV	sg					
Dachs	N	A.4.2.	IV	sg					
Nordfledermaus	N	A.4.3.	IV	sg					
Ziesel		A.1.2.3.	II, IV	sg			B	2	H
Biber	N	[B.5.]	II, IV	g			B	2	J
Haselmaus	N		IV	g	V				
Hamster		A.3.2.	IV	sg					
Zwergmaus		A.3.2.							
Ahrenmaus		A.2.1.							
Hausratte		A.3.1.							
Wolf	J	A.1.1.1.	* II, IV, V	sg	V	V	A	2	J
Braunbär	J	[A.1.1.2.]	* II, IV	sg			A	1	J
Waldiltis	J*	A.3.3.	V	g					
Steppeniltis	J*	A.4.1.							
Fischotter	J	[A.1.2.2.]	II, IV	sg		V	A	1	J, H
Wildkatze	J	A.1.1.2.	IV	g					
Luchs	J	B.5.	II, IV	g					
Elch	J	B.3.					C	1	J
Goldschakal			V				C	1	J

## Liste der national und international gefährdeten Wirbeltiere Niederösterreichs

VÖGEL

	R. Z.	RLÖ	EG- VR	BK	ECE- ERL	IUCN- RL	NÖAF		
							Kat.	Prior.	Gef.
Zwergtaucher	J*			sg					
Haubentaucher	J*	A.4.2.		g					
Rothaistaucher	J*	(A.1.1.2)		sg					
Schwarzhalstaucher	J*	A.3.1.		sg					
Kormoran	J*	A.1.1.2.	I	g			B	1	J
Graureiher	J*	A.4.2.		g			C	-	J
Purpureiher	N	(A.2.1)	I	sg					
Nachtreiher	N	A.1.2.1	I	sg			B	1	H
Zwergrohrdommel	N	A.1.2.3	I	sg			B	1	H
Weißstorch	N	A.3.2.	I	sg			B	2	H
Schwarzstorch	N	A.4.2.	I	sg					
Graugans	J*		II/1	g			C	2	J, H
Schnatterente	J*	A.3.1.	II/1	g					
Krickente	J*		II/1	g					
Spießente	J*	A.1.2.1	II/1	g					
Knärente	J*	A.3.1.	II/1	g					
Löffelente	J*	A.4.1.	II/1	g					
Moorente	J*	A.4.1.	I	g					
Fischadler	J	A.1.1.1	I	sg					
Wespenbussard	J	A.4.3.	I	sg					
Schwarzmilan	J	A.2.1	I	sg			B	2	J, H
Rotmilan	J	A.1.2.1	I	sg	K*	K*	B	2	J, H
Seeadler	J	A.1.1.2	I	sg	R	R	A	1	J, H
Bartgeier	J	A.1.1.1	I	sg					
Schlangenadler	J	A.1.1.1	I	sg					
Rohrweihe	J	A.4.1.	I	sg			B	2	J
Kornweihe	J	A.1.1.1	I	sg					
Wiesenweihe	J	A.1.2.1	I	sg			B	1	J, H
Sperber	J	A.4.3.		sg					
Habicht	J	A.4.3.		sg					
Schreiadler	J	A.1.1.1	I	sg					
Kaiseradler	J	A.1.1.1	I	sg	R	R			
Steinadler	J	A.4.2.	I	sg					
Zwergadler	J	A.1.1.1	I	sg					
Rötel falke	J	A.1.1.2	I	sg	K*	R			
Rottfußfalke	J	(A.1.1.2)		sg					
Baumfalke	J	A.4.3.		sg					
Sakerfalke	J	A.1.2.1		sg			B	1	J
Wanderfalke	J	[A.1.2.2]	I	sg					
Alpenschnepfen	J		I, II/1	g					
Haselhuhn	J	A.4.2.	I, II/2	g			*) B	1	H
Birkhuhn	J	A.3.2.	I, II/2	g			*) B	1	H, J
Auerhuhn	J	A.3.2.	I, II/2	g			*) B	1	H, J
Steinhuhn	J	[A.1.2.2.]	I, II/1	g					
Rebhuhn	J	A.3.3.	II/1	g					
Wachtel	J	A.3.3.	II/2	g					
Wasserralle	N	A.3.1.	II/2	g					
Tüpfelsumpfhuhn	N	A.2.2		sg					
Kleines Sumpfhuhn	N	(A.4.1.)	I	sg					

\*) Waldviertler Population

## Liste der national und international gefährdeten Wirbeltiere Niederösterreichs

VÖGEL

	R. Z.	RLÖ	EG- VR	BK	ECE- ERL	IUCN- RL	NÖAF		
							Kat.	Prior.	Gef.
Wachtelkönig	N	A.1.2.3.	I	sg	R	R	A	1	H
Zwergtrappe	J*	A.1.1.1.	I	sg	R	R			
Großtrappe	J*	A.1.2.1.	I	sg	R	R	A	1	H
Flußregenpfeifer	N	A.3.1.		sg					
Seeregenpfeifer	N	(A.1.2.1.)		sg					
Bekassine	J	A.3.1.	II/1	g			B	2	H, J
Waldschnepfe	J	A.4.2.	II/1	g			B	2	H, J
Uferschnepfe	N	A.3.1.	II/2	g			B	1	H
Großer Brachvogel	N	A.1.2.1.	II/2	g			B	1	H
Rotschenkel	N	A.3.1.	II/2	g			B	1	H
Waldwasserläufer	N	[B.2.]		sg			B	1	H
Flußuferläufer	N	A.2.2.		sg					
Triel	N	A.1.2.1.	I	sg			B	1	H
Zwergseeschwalbe	N	A.1.1.1.	I	sg					
Flußseeschwalbe	N	A.1.2.1.	I	sg			B	1	H
Lachseeschwalbe	N	A.1.1.1.	I	g					
Weißflügelseeschwalbe	N	(B.2.)		sg					
Trauerseeschwalbe	N	A.1.1.1.	I	sg			B	1	H
Hohltaube	J*	A.4.2.	II/2	g					
Turteltaube	J*		II/2	g					
Schleiereule	J	A.1.2.2.		sg			B	1	H
Zwergohreule	J	A.1.2.2.		sg					
Uhu	J	A.4.2.	I	sg					
Sumpfohreule	J	A.1.2.1.	I	sg					
Sperlingskauz	J	[?]	I						
Rauhfußkauz	J	[?]	I						
Steinkauz	J	A.1.2.3.		sg			B	1	H
Ziegenmelker	N	A.3.2.	I	sg					
Eisvogel	N	A.2.2.	I	sg			B	2	H
Bienenfresser	N	[A.3.1.]		sg			B	2	H
Blauracke	N	A.1.2.3.	I	sg			B		H
Wiedehopf	N	A.2.2.		sg			B	1	H
Wendehals	N	A.3.3.		sg					
Blutspecht	N	A.4.2.	I	sg					
Mittelspecht	N	A.4.2.	I	sg					
Weißrückenspecht	N	A.3.1.	I	sg					
Haubenlerche	N	A.2.3.		g			B	2	H
Heidelerche	N	A.2.3.	I	g			B	2	H
Uferschwalbe	N	A.4.2.		sg					
Felsenschwalbe	N			sg					
Brachpieper	N	A.1.2.1.	I	sg			B	2	H
Wiesenpieper	N	A.4.2.		sg					
Schafstelze	N	A.2.3.		sg			B	2	H
Wasseramsel	N	A.4.2.		sg					
Nachtigall	N	A.4.2.		sg					
Weißst. Blaukehlchen	N	A.4.1.	I	sg			B	2	H
Gartenrotschwanz	N	A.3.3.		sg			B	2	H
Braunkehlchen	N	A.4.2.		sg			B	2	H
Schwarzkehlchen	N	A.4.2.		sg			B	2	H
Steinschmätzer	N			sg					

Liste der national und international gefährdeten Wirbeltiere NiederösterreichsVÖGEL

	R. Z.	RLÖ	EG- VR	BK	ECE- ERL	IUCN- RL	NÖAF		
							Kat.	Prior.	Gef.
Streinrötel	N	A.3.2.		sg					
Feldschwirl	N	A.4.2.		sg					
Schlagschwirl	N	A.4.2.		sg					
Rohrschwirl	N	A.4.2.		sg					
Schilfrohrsänger	N	A.4.2.		sg					
Drosselrohrsänger	N	A.4.2.		sg					
Sperbergrasmücke	N	A.4.2.	I	sg					
Zwergschnäpper	N	A.4.2.	I	sg					
Halsbandschnäpper	N	[?]	I	sg					
Trauerschnäpper	N	[?]		sg					
Beutelmeise	N	A.4.2.		sg					
Neuntöter	N		I	sg					
Schwarzstirnwürger	N	A.1.2.2.	I	sg					
Raubwürger	N	A.1.2.2.		sg			B	1	H
Rotkopfwürger	N	A.1.2.2.		sg					
Dohle		[?]					B	1	H, J
Saatkrähe	N	A.4.2.					B	2	J
Karmingimpel	N	A.4.1.		sg					
Zaunammer	N	(B.2.)		sg					
Zippammer	N	A.4.2.		sg					
Ortolan	N	A.1.2.3.	I	g			B	1	H
Grauammer	N	A.3.2.		g			B	2	H



Liste der national und international gefährdeten Wirbeltierarten NiederösterreichsFISCHE

	R. Z.	RLÖ	EG-FFH	BK	ECE-ERL	IUCN-RL	NÖAF		
							Kat.	Prior.	Gef.
Waxdick	F	A.1.1							
Glatt dick	F	A.1.1							
Sternhausen	F	A.1.1							
Stör	F	A.1.1	II, IV		E	E			
Hausen	F	A.1.1							
Lachs	F	A.1.1	II						
Hundsfisch	F	[A.1.1]				V	A	1	H
Steingreßling	F	A.2	II						
Schrätzer	F	A.2	II						
Huchen	F	A.2	II, V		E	E	A	2	H
Strömer	F	A.2	II						
Rutte, Aairutte	F	A.2							
Seeforelle	F	A.2							
Seesaibling	F	A.2							
Streber	F	A.2			V	V	A	2	H
Zingel	F	A.2				V	A	2	H
Schneider	F	A.3							
Rapfen	F	A.3	II						
Semling	F	A.3							
Nase	F	A.3							
Koppe	F	A.3							
Hecht	F	A.3							
Moderlieschen	F	A.3							
Nerfling	F	A.3							
Frauenfisch, Perlfisch	F	A.3	II						
Elritze	F	A.3							
Bitterling	F	A.3	II						
Frauennerfling	F	A.3	II						
Bachforelle	F	A.3					B	1	J
Wels	F	A.3							
Äsche	F	A.3							
Rußnase, Zährte	F	A.3							
Zope, Pleinzen	F	A.4							
Zobel	F	A.4							
Sterlet	F	A.4							
Wolgazander	F	A.4							
Blaufelchen	F	A.5							
Große Bodenrenke	F	A.5							
Donauneunauge	F	A.5	II						
Donau-Bachneunauge	F	A.5	II						
Flußneunauge	F	A.5							
Bachneunauge	F	A.5	II						
Seelaube, Mairanke	F	A.6							
Balkan-Steinbeißer	F	A.6							
Zwergmaräne	F	A.6							
Nordseeschäpel	F	A.6							

Liste der national und international gefährdeten Wirbeltierarten NiederösterreichsFISCHE

	R. Z.	RLÖ	EG- FFH	BK	ECE- ERL	IUCN- RL
Peledmaräne	F	A.6.				
Kleine Bodenrenke	F	A.6.				
Sibirische Groppe	F	A.6.				
Weißflossiger Gründling	F	A.6.	II			
Kesslers Gründling	F	A.6.				
Gymnocephalus baloni	F	A.6.				
Sumpfelritze	F	A.6.				
Zwergstichling	F	A.6.				

NÖAF		
Kat.	Prior.	Gef.

## LEGENDE

(zu Anhang 1/Tabellen):

Mit Raster gekennzeichnet sind alle Arten der Österr. Roten Liste der Kategorien A.1. und A.2. Durchgehend gerastert sind jene Arten, die für das NÖAF-Programm 93/94 vorgeschlagen werden.

Die nicht gerasterten Arten der NÖAF-Tabelle sind als erster Vorschlag für eine *Liste der besonders förderungswürdigen Arten* (s.S. 5) anzusehen.

### **R.L.** Rechtliche Zuständigkeit:

- N Art ist im Naturschutzgesetz geregelt
- J Art ist im Jagdgesetz geregelt ("Wild")
- J\* Art ist im Jagdgesetz geregelt, aber mit zoologisch nicht exakt faßbarem Sammelbegriff (z.B. "Wildenten")
- F Art ist im Fischereigesetz geregelt

### **RLÖ** Rote Liste Österreich:

- A.1.1. Seit 1800 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- A.1.2. Vom Aussterben bedroht
- A.2. Stark gefährdet
- A.3. Gefährdet
- A.4. Potentiell gefährdet
- A.5. In ungeklärtem Ausmaß gefährdet (IUCN: indeterminate)
- A.6. Ungenügend erforscht (IUCN: insufficiently known)
- B.2. Gefährdete Vermehrungsgäste
- B.3. Gefährdete Gäste
- B.5. Vorkommen nur durch ständiges Nachbesetzen gesichert
- (...) Kein rezentes (Brut-) Vorkommen in Niederösterreich
- [...] [?] Aktuelle Einstufung in der Roten Liste für Niederösterreich unzufriedenstellend

### **EG-VR** EG-Vogelschutzrichtlinie:

- I Arten, für deren Erhaltung besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind
- II/1 Arten, die in der EG generell bejagt werden dürfen
- II/2 Arten, die nur in einzelnen Mitgliedsländern innerhalb der EG bejagt werden dürfen

### **EG-FFH** EG-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

- II Arten für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
- \*II Prioritäre Arten
- IV Streng zu schützende Arten (keine Nutzung!)
- V Arten die genutzt werden dürfen (Positivliste!)

### **BK** Berner Konvention:

- sg streng geschützt (keine Nutzung)
- g geschützt (nachhaltige Nutzung möglich)

**ECE-ERL** European Red List:

**IUCN-RL** IUCN Red List:

E	Endangered / Vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet
V	Vulnerable / Gefährdet
R	Rare / Potentiell gefährdet
I	Indeterminate / In ungeklärtem Ausmaß gefährdet
K	Insufficiently Known / Ungenügend erforscht

---

### Legende zu NÖAF-Tabelle:

<b>Kat.</b>	<b>Kategorien</b>
A	Art von außergewöhnlich großer, nationaler oder gar internationaler Bedeutung, in Österreich vom Aussterben oder zumindest stark bedroht.
B	Art von besonderer Bedeutung, manchmal europaweit gefährdet, in der Österreichischen Roten Liste enthalten.
C	Wichtige Art für Niederösterreich, mehrheitlich in der Österreichischen Roten Liste enthalten, in Europa-Liste manchmal nicht als gefährdet eingestuft.
D	Art in Europa, in Österreich und in Niederösterreich nicht gefährdet (trifft auf die in den Listen bearbeiteten Arten nicht zu!).
<b>Prior.</b>	<b>Prioritäten</b>
1	Artenhilfsmaßnahmen sofort einleiten
2	Artenhilfsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren beginnen
<b>Gef.</b>	<b>Gefährdung durch</b>
H	Habitatverluste
J	Legale und illegale Nachstellungen (Jagd/Fischerei)

## Anhang 2:

# **Entwurf einer Verordnung der NÖ Landesregierung über die Satzung des Niederösterreichischen Artenschutzfonds**

**Auf Grund des § 11a Abs. 11 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-3, wird verordnet:**

## **§ 1**

### **Rechtsnatur und Sitz des Fonds**

Der Niederösterreichische Artenschutzfonds im folgenden kurz Fonds genannt besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in St. Pölten.

## **§ 2**

### **Fondsvermögen**

(1) Dem Fonds sind zuzuleiten:

- a) vom Landtag jährlich zu beschließende Mittel,
- b) allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,
- c) Erträge aus der Einhebung von Geldstrafen nach § 24 NöNSchG.
- d) Erträge aus Kooperationen und Sponsortätigkeit.

## **§ 3**

### **Zweck des Fonds**

Die Mittel des Fonds sind zu verwenden für

- a) die Durchführung umfassender Programme zur Förderung einzelner Arten oder Artengruppen (Artenschutzprogramme),
- b) den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung von Artenschutzprojekten (Förderungswürdige Projekte),
- c) die Durchführung bzw. Förderung von Vorhaben zur Populationskontrolle (Monitoring-Projekte) sowie
- d) sonstigen Maßnahmen des Artenschutzes.

## **§ 4**

### **Artenschutzprogramme**

(1) Artenschutzprogramme im Sinne des § 3 lit. a sind Programme zur Förderung einzelner Arten oder Artengruppen.

(2) Artenschutzprogramme haben zu enthalten:

- a) einen Grundlagenteil, der den aktuellen Kenntnisstand zu Biologie, Habitatansprüchen und Gefährdungsdiskussion der betroffenen Arten darstellt sowie
- b) einen Ziel- und Maßnahmenteil samt Finanzplanung.

- (3) Die Ausarbeitung, die Lenkungs- und Kontrollfunktion von Artenschutzprogrammen sind vom Kuratorium des Fonds zu verrichten. Der Fonds ist berechtigt, zur Durchführung dieser Aufgaben vertragliche Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 5 Förderungen**

- (1) Förderungen nach § 3 lit. b, c und d werden nur auf Grund von schriftlichen Ansuchen gewährt. Im Ansuchen, welchem die erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Beschreibungen, Fotos u. dgl. beizulegen sind, muß die Förderungswürdigkeit begründet und die Finanzierung dargelegt sein.
- (2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn
- a) die Maßnahme dem Interesse des Artenschutzes in erheblichem Umfang dienlich ist und
  - b) die davon betroffenen Arten in einer vom Fonds herausgegebenen Liste der besonders förderungswürdigen Arten enthalten sind,
  - c) sie bis zum 31.1. eines Jahres eingereicht wurde und
  - d) Gewähr dafür besteht, daß die Maßnahme entsprechend dem Förderungsantrag und der Förderungszusage durchgeführt wird.
- (3) Maßnahmen, die ohne Förderung nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten, sind bevorzugt zu fördern.
- (4) Auf die Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Eine Förderung ist nicht zu gewähren für Maßnahmen, die
- a) überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen oder
  - b) aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.

## **§ 6 Förderungszusage**

- (1) Die Förderungszusage hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Sie ist an Bedingungen und Auflagen zu binden, soweit dies erforderlich ist, um den Förderungszweck nachhaltig zu sichern.
- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, daß der Förderungswerber Überprüfungen der geförderten Maßnahmen durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege und durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie über die Durchführung der Maßnahme unter Vorlage von Nachweisen zu berichten hat.

- (3) In der Förderungszusage ist festzulegen, daß die gewährte Förderung zurückzuerstatten ist, wenn
- die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers erlangt wurde,
  - die geförderte Maßnahme nicht oder nicht bis zu dem in der Förderungszusage festgesetzten Zeitpunkt ausgeführt wird,
  - die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
  - die in der Förderungszusage festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

## § 7

### Verwaltung des Fonds

- (1) Der Fonds wird unter Aufsicht der Landesregierung von einem Kuratorium verwaltet. Diesem gehören an:
- das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
  - das mit den Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens betraute Mitglied der Landesregierung als Stellvertreter,
  - zwei VertreterInnen der Landesnaturschutzbehörde,
  - zwei von Naturschutzorganisationen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben der Artenschutz gehört, die seit mindestens fünf Jahren im Land tätig sind, deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Landesgebiet bezieht und die mindestens einen Stand von 500 Mitgliedern aufweisen, entsandte VertreterInnen,
  - je zwei von der NÖ Landesjägerschaft und dem NÖ Landesfischereirat entsandte Vertreter sowie
  - zwei Vertreter, die sich auf dem Gebiet des Artenschutzes wissenschaftlich betätigen.
- (2) Die Bestellung von Mitgliedern gemäß Abs. 1 lit. b und e hat das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied durchzuführen.
- (3) Die Nominierung der Mitglieder nach Abs. 1 lit. c hat durch geheime Wahl, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, zu erfolgen. Dabei steht jeder Vereinigung für je angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme zu.
- (4) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.
- (5) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters richtet sich nach der Funktionsdauer des Landtages. Die übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Vor Ablauf dieser Zeit erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder Abberufung.
- (6) Den Mitgliedern des Kuratoriums gemäß Abs. 1 lit. b bis d gebührt eine Entschädigung für Zeitversäumnis und der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

Aufgabe des Kuratoriums sind

- a) die Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von Artenschutzprogrammen nach § 3 lit. a und die Erteilung von Förderungen nach § 3 lit. b bis d sowie
- b) die Erstattung von Vorschlägen an den Geschäftsführer über die Verwendung der Fondsmittel nach § 3.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, von der Geschäftsführung einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen drei Wochen zu erfolgen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich die Geschäftsführung zu verständigen, der binnen 24 Stunden das für die/den Verhinderte/n bestellte Ersatzmitglied einzuberufen hat.
- (4) Bei unvorhergesehener Verhinderung eines Mitgliedes ist dessen Ersatzmitglied auch ohne Einberufung berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Sie werden von dem Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Kuratoriums können zu den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden.
- (6) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende zur Behandlung derselben Tagesordnung neuerlich eine Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Die Ladung zu dieser neuerlichen Sitzung muß wenigstens zwölf Stunden vor Beginn derselben zugestellt sein und den Hinweis enthalten, daß die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben ist.
- (7) Zu einem Beschluß ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- (8) Eine schriftliche Abstimmung ist nur dann durchzuführen, wenn dies der Vorsitzende anordnet oder wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

- (9) Die Mitglieder sind von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen und haben ihre Vertretung zu veranlassen:
- a) in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
  - b) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
  - c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
  - d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (10) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu verfassen, die zu enthalten hat:
- a) den Ort und die Zeit der Sitzung,
  - b) die Namen der Anwesenden,
  - c) die Tagesordnung,
  - d) die gestellten Anträge und
  - e) die gefaßten Beschlüsse.
- (11) Von der Mehrheit abweichende Auffassungen sind auf Verlangen der Stimmführer in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterfertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Vertretung des Fonds**

- (1) Der Fonds wird nach außen von dem Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.
- (2) Schriftliche Erklärungen, mit denen der Fonds eine Verbindlichkeit übernimmt, sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit von dem Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterfertigen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem für den Naturschutz zuständigen AbteilungsleiterIn des Amtes der Landesregierung. Dieser hat einen Mitarbeiter der Abteilung oder einen werkvertraglich verpflichteten, externen Mitarbeiter mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten zu betrauen. Zu diesen zählt vor allem die Aufsicht über die widmungsgemäße Durchführung der Artenschutzprogramme und Verwendung der Förderungsmittel.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Vorschläge des Kuratoriums gemäß § 8 lit. b gebunden und hat Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und den Zeitpunkt der Fälligkeit mit Bescheid festzusetzen. Im Bescheid sind Bedingungen, Befristungen und Auflagen zulässig, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel gewährleisten und sicherstellen sollen, daß die Geldmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges notwendigen Umfang eingesetzt werden.

## **§ 12**

### **Gebahrung des Fonds**

- (1) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit, ziffermäßigen Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Fondsgebahrung obliegt der Landesregierung. Die Zweckmäßigkeit der Mittelvergabe erstreckt sich auch auf die Effektivität des Mitteleinsatzes hinsichtlich der in diesem Gesetz normierten ökologischen und naturschutzrelevanten Zielsetzungen. Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die Tätigkeit des Fonds zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Landesregierung auf Verlangen Auskünfte über die Gebahrung zu erteilen und ihr spätestens zwei Monate nach Ablauf jeden Geschäftsjahres die Fondsabrechnung und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (3) Die aus der Fondsgebahrung erwachsenden Auslagen werden aus Fondsmitteln bestritten.
- (4) Die Fondsmittel sind nach Maßgabe der erforderlichen Verfügbarkeit für Förderungszwecke möglichst ertragreich zu veranlagen.

## WWF STUDIEN ZU AKTUELLEN UMWELTTHEMEN

**Studie 1:**

ES GEHT UMS GANZE  
WWF-Naturschutzkonzept für Österreich

Johanna Mang  
Wien, Mai 1992

**Studie 2:**

GÜTERVERKEHR AUF DER DONAU  
Eine ökologisch-verkehrswirtschaftliche  
Untersuchung

Helmut Hiess und Robert Korab  
Wien, Mai 1992

**Studie 3:**

ENERGIE FÜR DIE SLOWAKEI  
Handelsoptionen für eine umwelt-  
orientierte Politik  
(auch in slowakisch)

Helmut Haberl und A. Hötl  
Wien, März 1992

**Studie 4:**

BAUKOSTENVERGLEICH ZWISCHEN  
DONAU-ODER-KANAL UND BAHN

Helmut Hiess und Robert Korab  
Wien, Oktober 1992

**Studie 5:**

CONSTRUCTION AND OPERATING OF  
VARIANT C OF THE GABCIKOVO-  
NAGYMAROS PROJECT UNDER  
INTERNATIONAL LAW

Georg M. Berrisch  
Brüssel, Oktober 1992

**Studie 6:**

BIOMASSE UND KLIMA

Waltraud Winkler-Rieder  
Wien, 1993

**Studie 7:**

ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN  
AN DAS ENERGIEKONZEPT 1992 DER  
ÖSTERR. BUNDESREGIERUNG

Helmut Haberl  
Wien, Oktober 1992

**Studie 8:**

FLUCHTDISTANZ UND BESTAND VON  
STOCKENTE UND GRAUREIHER IM  
BEREICH DES GEPLANTEN NATIONAL-  
PARKS DONAU-AUEN

Ulrich Eichelmann  
Wien, Mai 1993

**Studie 9:**

KONZEPT-ENTWURF FÜR EINEN  
NÖ ARTENSCHUTZFONDS

Erhard Kraus  
Wien, März 1993

**Studie 10:**

ÖKONOMISCHE ERFORDERNISSE  
DES NATURSCHUTZES IN ÖSTERREICH

Harald Payer  
Wien, Juni 1993

**Studie 11:**

NATURSCHUTZ IN DER EG -  
HANDLUNGSBEDARF FÜR ÖSTERREICH

Bernhard Drumel  
Wien, Juni 1993



WWF®

WORLD WIDE FUND FOR NATURE

Die internationale Natur- und Umweltschutzorganisation WWF wurde 1961 in der Schweiz gegründet. 28 nationale Büros und fast 5 Millionen Mitglieder und Spender ermöglichen jährlich weltweit rund 800 Projekte. Ursprünglich hauptsächlich eine Artenschutzorganisation, verfolgt der WWF heute einen umfassenden Natur- und Umweltschutz und zielt auf die Bildung eines starken Natur- und Umweltbewußtseins in der Bevölkerung ab.

Der WWF Österreich mit Sitz in Wien besteht seit 1963. 50 Mitarbeiter vertreten seine Anliegen im ganzen Land und in Osteuropa. Für die nötige finanzielle und moralische Unterstützung sorgen zur Zeit 20.000 erwachsene und 12.000 jugendliche Mitglieder sowie 260.000 Unterstützer und Gönner.

Neben seiner Arbeit im Arten- und Biotopschutz übernimmt der WWF Österreich in steigendem Maße die Rolle eines Anwaltes der Natur - insbesondere bei naturverbrauchenden Großprojekten wie Straßen- und Kraftwerksbauten.

Die wichtigsten Grundsätze der Arbeit des WWF sind einerseits die Erhaltung der biologischen Vielfalt, andererseits die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Kampf gegen Verschwendung und Verschmutzung. Artenschutzprojekte gehören dabei ebenso zu seinen Aufgaben wie die Einrichtung von Naturreservaten oder die Unterstützung von Regenwaldprojekten. Land- und Forstwirtschaft sind für den WWF als Themen genauso wichtig wie die Mitsprache bei der österreichischen Energie- und Entwicklungspolitik. WWF-Forschungsprojekte und umweltpolitische Arbeit schaffen die Grundlage für praktischen Natur- und Umweltschutz sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Falls Sie gerne genauere Informationen über den WWF hätten oder Mitglied werden möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an:

WWF Österreich  
Ottakringer Str. 114-116, 1160 Wien  
Telefon: 4091641,  
Telefax: 4091641-29

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [WWF Studien, Broschüren und sonstige Druckmedien](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [74\\_1993](#)

Autor(en)/Author(s): Kraus Erhard

Artikel/Article: [Konzeptentwurf für einen NÖ Artenschutzfonds 1-34](#)